

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Stockstadt am Rhein

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockstadt am Rhein in der Sitzung vom 27.02.2024 folgende Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Stockstadt am Rhein vom 09.11.2021 beschlossen:

Artikel 1

Der § 26 der Friedhofsordnung wird wie folgt geändert:

§ 26, Abs. 1, Satz 2, Definition der Urnenreihengrabstätte

(1) Die Verlängerung sowie der Wiederankauf des Nutzungsrechts sind einmalig möglich.

Artikel 2

Der § 28 der Friedhofsordnung wird wie folgt geändert:

§ 28, Abs. 2, Satz 4, Urnenwände

(2) Bei Nischen für zwei Urnen sind die Verlängerung sowie der Wiederankauf des Nutzungsrechts einmalig möglich.

Artikel 3

Der § 29 der Friedhofsordnung wird wie folgt ergänzt:

§ 29, Abs. 1, Satz 3, Wiesengrabstätten für Urnenbestattungen

(1) Die Verlängerung sowie der Wiederankauf des Nutzungsrechts sind einmalig möglich.

Artikel 4

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Stockstadt am Rhein vom 27.02.2024 tritt am Tag nach der Bekanntmachung unter der Internetadresse www.stockstadt.de und in der „Ried-Information“ (amtliche Bekanntmachungsorgane gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung) in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stockstadt am Rhein, den 27.02.2024

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Stockstadt am Rhein
DS
gez. Raschel
Bürgermeister